

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMDW - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

Verena.werner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: BMDW-15.300/0028-Präs/2/2019

BMVIT; Forschungsrahmennovelle 2019; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zum Entwurf der Forschungsrahmennovelle 2019 wie folgt Stellung zu nehmen:

Das BMDW unterstreicht das in den EB ausgesprochene Bekenntnis zur „Stabilität, Planbarkeit und Sicherheit der Finanzierung“ von FTI und begrüßt die im Entwurf ausgearbeiteten Elemente wie

- die klare Definition der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen
- die Etablierung einheitlicher Grundlagen für die Ausübung von Governance gegenüber diesen Einrichtungen
- die vorgesehene Periodisierung mit dreijährigen Forschungspakten
- das einheitliche System von dreijährigen Finanzierungsvereinbarungen

Die Forschungsrahmennovelle bildet insbesondere auch die Grundlage für die Umsetzung der in der Evaluierung von AWS und FFG aufgezeigten Möglichkeiten zur Neugestaltung der Governance der beiden Agenturen, die eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status Quo erwarten lässt.

Das BMDW war - wie auch BMBWF, BKA und BMF - intensiv in die Ausarbeitung der Forschungsrahmennovelle eingebunden. Der vorliegende Begutachtungsentwurf entspricht dem zwischen den genannten Ressorts erzielten Konsens.

Es ist jedoch klar, dass mit einem Forschungsrahmengesetz im Gegensatz zum ursprünglich intendierten Forschungsfinanzierungsgesetz nur die „Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation“ (EB) geregelt werden, nicht aber die Finanzierung und deren Bedingungen selbst. Da zweifellos richtig ist, dass „Stabilität, Planbarkeit und Sicherheit der Finanzierung [...] für das Erfolgspotenzial von FTI von entscheidender Bedeutung [sind]“ (EB), ist eine solche Komponente im Bundesgesetz selbst erforderlich und der vorliegende Entwurf in dieser Hinsicht unvollständig.

Ohne eine klar angesprochene Finanzierungskomponente erfüllt das FRG also den in den EB formulierten Anspruch („Hier schafft das Forschungsrahmengesetz durch dreijährige Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (§§ 5 ff FRG) die nötige Planungssicherheit.“) kaum.

Wenn auch die verfassungsrechtlich verankerte Budgethoheit des Nationalrates eine materien-gesetzliche Determinierung von Bundesfinanzgesetzen oder auch des Bundesfinanzrah-mengesetzes konkret ausschließt, so ist doch eine Selbstverpflichtung des Bundes zur ausrei-chenden Finanzierung von FTI mit der wichtigen Zielsetzung der Standortsicherung sowohl für den Wirtschafts- wie auch für den Wissenschaftsstandort Österreich auch auf gesetzlicher Ebene unverzichtbar.

Eine Verlagerung dieser wichtigen Aufgabe auf die Ebene von Beschlüssen der Bundesregie-rung (wie dem vorgesehenen FTI-Pakt) ohne eindeutige bundesgesetzliche Verpflichtung erscheint hier als nicht ausreichend. Der Anspruch der EB („Die langfristige wachstumsorien-tierte Finanzierung wird durch die FTI-Pakte gemäß § 2 und das Kürzungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 und 3 gewährleistet.“) wird durch den um die konkrete Formulierung eines „finanziel-len Steigerungspfades“ reduzierten Entwurf nicht erreicht. Das FRG verpflichtet nicht zur ausreichenden Finanzierung von FTI, nicht einmal zur Abgeltung der jährlichen Inflation oder auch nur zur Fortschreibung der finanziellen Dotierung. (Die erhöhte forschungsbezogene „Inflation“ und ihre Abdeckung ist z.B. kein Thema in den EB zum Entwurf).

Nimmt man die derzeitige Dotierung im BFRG bis 2022 (UG 33 und UG 34) als Maßstab, dann werden nur die Budgetwerte gleichbleibend fortgeschrieben (zumindest was die standortre-levante angewandte Forschung betrifft), was inflationsbereinigt einer Kürzung gleichkommt.

Weiters wird festgehalten, dass die Forschungsrahmennovelle keine Regelungen zur Umsatz-steuerpflicht der zentralen Forschungsförderungseinrichtungen enthält. Aus Sicht des BMDW sollte eine Regelung zu Umsatzsteuer - zum Beispiel nach Vorbild Bundesagentur für Betreu-ungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) - für AWS und FFG in die Forschungsrahmenno-velle aufgenommen werden.

Am Beispiel der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten gemäß § 12 Abs. 10 UG wäre zu prüfen, einen Teil des im Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Gesamtbetrages für besondere Finanzierungserfordernisse sowie zur unterjährigen Ergänzung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen einzubehalten. Das UG sieht hier einen Wert von zwei Prozent des Gesamtbetrages vor. Die einbehaltenen Mittel müssen jedoch den Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Artikel 1 (Forschungsrahmengesetz):

Zu § 5 Abs. 7:

§ 5 Abs. 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs normiert, dass das Einvernehmen mit dem Finanzressort zu den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 60 BHG herzustellen ist. Ferner wird in der Wirkungsdimension „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf andere öffentliche Haushalte“ der angeschlossenen WFA festgehalten, dass für jede Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung eine WFA zu erstellen ist. Da bei Vorhaben gemäß § 60 BHG lediglich die Pflicht zur Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen, nicht jedoch die Vorlage einer WFA vorgesehen ist, wäre zu klären, ob der Abschluss von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen nicht vielmehr einem Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG entspricht.

Zu § 5 Abs. 9:

§ 5 Abs. 9 wird insofern kritisch gesehen, als der Abschluss einer neuen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung einschließlich der daran geknüpften Einvernehmensherstellung mit dem Finanzressort nicht verpflichtend vor Beginn der Leistungs- und Finanzierungsperiode zu erfolgen haben.

Zu § 10 Abs. 1:

§ 10 Abs. 1 regelt den Beschluss des ersten FTI-Paktes im Jahr 2020. Nicht enthalten ist eine Bestimmung über den Zeitpunkt zum Beschluss der einzelnen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, am 17. Oktober 2019

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt